

Fraxern, am 28.12.2022

VERORDNUNG
über eine Änderung der Wassergebührenverordnung
der Gemeinde FRAXERN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 wird gemäß §§16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F., folgende Änderung der Wassergebührenverordnung verordnet:

§ 3
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 48,50 EUR / m² Geschossfläche (inkl. 10% USt.).

§ 8
Bemessung

7) Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Bau ohne Keller	pauschal	EUR	100,00
Bau mit Keller	pauschal	EUR	200,00
Hangsicherung mit Spritzbeton	pauschal	EUR	300,00

Die Bauwassergebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Rohbau eines Gebäudes zum Überwiegenden Teil ohne Inanspruchnahme von Bauwasser errichtet wird.

Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 11
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 1,85 EUR pro m³ (inkl. 10% USt.)

§ 12
Wasserzählergebühren

1 Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 36,50 EUR (inkl. 10% USt.) erhoben.

Diese Änderung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mayr Steve



Kundmachungsvermerk		
		Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen vom:	30.12.22	
bis:		
im Gemeindeblatt veröffentlicht am:		